

100 Jahre Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg im Breisgau

SATZUNG der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg im Breisgau vom 18. Juli 1994

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg im Breisgau vom 20. Oktober 1911 hat das Kuratorium in seinen Sitzungen vom 19. Juni und 11. Dezember 1992 - mit Zustimmung aller Mitglieder - folgende Neufassung der Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 9. 7. 1994, Az.: III-820.9/9, erteilt.

§ 1. Zweck

Die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg im Breisgau hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung jeder Art, vornehmlich an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zu fördern und die hierzu erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse des Vermögens und Spenden zu beschaffen.

§ 2. Rechtsform

Die Wissenschaftliche Gesellschaft besitzt die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Status wurde ihr am 20. Oktober 1911 auf Grund von § 9 des II. Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 verliehen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1. Die Wissenschaftliche Gesellschaft hat persönliche und korporative Mitglieder.
- 2. Die persönliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Die korporative Mitgliedschaft kann von juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie von Firmen, Gesellschaften, Verbänden und nichtrechtsfähigen Vereinigungen erworben werden.
- 3. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand eine Beitrittserklärung annimmt.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden kann,
 - b. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch das Kuratorium,
 - c. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz individueller Aufforderung nicht entrichtet worden ist mit dem Ende des vorhergehenden Kalenderjahres.
- 5. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für persönliche und für korporative Mitglieder wird vom Kuratorium festgesetzt.

§ 4. Organe

Organe der Gesellschaft sind das Kuratorium, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



100 Jahre Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg im Breisgau

§ 5. Kuratorium

- 1. Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern, die auf sechs Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Fakultäten der Universität sind im Kuratorium durch sechs Mitglieder vertreten. Für jedes von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Es wählen je ein Mitglied und einen Stellvertreter
 - a. die Theologische Fakultät,
 - b. die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät,
 - c. die Medizinische Fakultät,
 - d. die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät,
 - e. die Fakultät für Mathematik und Physik und die Technische Fakultät,
 - f. die Fakultät für Chemie und Pharmazie, die Fakultät für Biologie und die Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen.
- 3. Sechs Mitglieder sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der persönlichen oder korporativen Mitglieder gewählt. Sie sollen in der Regel nicht der Universität angehören.
- 4. Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme außerdem an der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität und der Prorektor für Forschung sowie der Vorsitzende des Verbandes der Freunde der Universität.
- 5. Das Ergebnis der Wahlen zum Kuratorium wird dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt.

§ 6. Stellvertreter im Kuratorium

- 1. Die Stellvertreter treten ein, wenn ein Mitglied des Kuratoriums an einer Sitzung teilzunehmen verhindert ist oder vor Ablauf der sechsjährigen Periode aus dem Kuratorium ausscheidet. Im Falle des Ausscheidens rückt der Stellvertreter an die Stelle des ordentlichen Mitglieds. Die Fakultäten bzw. die Mitgliederversammlung haben ein stellvertretendes Mitglied nachzuwählen. Die Nachwahl gilt für den Rest der sechsjährigen Amtsperiode.
- 2. Die stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums können neben den ordentlichen Mitgliedern zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

§ 7. Zuständigkeit

- 1. Das Kuratorium übt alle Befugnisse aus, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat das Kuratorium das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und über die Verwendung der Erträge zu beschließen.
- 2. Das Kuratorium beschließt ferner über
 - a. den Ausschluss eines Mitglieds (§ 3 Abs. 4 Buchst. b),
 - b. die Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrags (§ 3 Abs. 5),
 - c. die Änderung dieser Satzung (§ 13 Abs. 1),
 - d. die Auflösung der Gesellschaft (§ 13 Abs. 1).
- 3. Das Kuratorium kann einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

§ 8. Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden unbeschadet abweichender Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



100 Jahre Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg im Breisgau

§ 9. Geschäftsordnung

Das Kuratorium gibt sich mit Zweidrittel-Mehrheit eine Geschäftsordnung.

§ 10. Vorstand

- 1. Das Kuratorium wählt für seine sechsjährige Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied des Kuratoriums kooptieren.
- 3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Gesellschaft nach außen.
- 4. Das Ergebnis der Wahl ist dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg anzuzeigen.

§ 11. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Gesellschaft. Zur Anberaumung einer Sitzung des Kuratoriums ist er verpflichtet, wenn dies von drei Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich beantragt wird. Im übrigen beraumt er die Sitzungen nach Bedarf an.

§ 12. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung anberaumen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 2. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht von anwesenden Mitgliedern vertreten lassen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden unbeschadet weitergehender Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt die Mitglieder des Kuratoriums nach § 5 Abs. 3,
 - b. nimmt den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit der Wissenschaftlichen Gesellschaft und über die Kassenführung entgegen,
 - c. beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums,
 - d. gibt dem Vorstand und dem Kuratorium Anregungen.
- 5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnis gebracht.

§ 13. Besondere Beschlüsse

- 1. Beschlüsse des Kuratoriums über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Beschlüsse dieser Art ist Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten, so muss innerhalb der nächsten sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten werden. Diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens 15 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die zweite Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Einladung zu einer zweiten Versammlung sind die Mitglieder ausdrücklich auf den Inhalt dieser Vorschrift hinzuweisen.



100 Jahre Wissenschaftliche Gesellschaft Freiburg im Breisgau

§ 14. Jahresrechnung

Die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum Schluss des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung der Rechnung durch eine von ihr einzusetzende Kommission beschließen oder einen Rechnungsprüfer bestellen. Der Beschluss über die Jahresrechnung wird dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg vorgelegt.

§ 15. Vermögen der Gesellschaft

Der Stamm des Vermögens der Gesellschaft soll für die Dauer ihres Bestandes unangetastet bleiben.

§ 16. Vergabe der Mittel

- 1. Bei Vergabe der verfügbaren Mittel sollen vornehmlich die an der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Wissenschaften entsprechend ihren Bedürfnissen berücksichtigt werden.
- 2. Soweit Mitglieder oder Spender der Zeichnung ihrer Beiträge eine Zweckbestimmung beigefügt haben, dürfen diese Beträge nur für den bezeichneten Zweck verwendet werden.

§ 17. Auflösung der Gesellschaft

- 1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen der Albert-Ludwigs-Universität für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu.
- 2. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19. Festsitzung

Alljährlich veranstaltet das Kuratorium in Verbindung mit der Mitgliederversammlung eine öffentliche Festsitzung.

§ 20. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig treten die am 20. Oktober 1911 genehmigten »Satzungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg im Breisgau« außer Kraft.

Freiburg i. Br., 18. Juli 1994, in der Fassung vom 03.07.2013